

Indem wir zu Rechtfertigung der beschlossenen Abänderungen und Zusätze uns auf den Inhalt der Deputationsberichte und der in beiden Kammern stattgefundenen Verhandlungen beziehen, beantragen wir noch zu § 21 Alinea 2 ehrfurchtsvoll:

daß die Directoren der betreffenden Bezirksgerichte angewiesen werden mögen, die Namen der nachträglich aus der Jahresliste zur Erfüllung durch Loosziehung Ausgewählten sofort nach der Ausloosung dem Staatsanwalte und dem Angeklagten mitzutheilen,

und verharren in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuegehorfamste
Ständeversammlung.